



BVerwG zum Begriff der Verfolgungshandlung und Relevanz einer Fluchtalternative

Nicht immer zeigt sich eine Verfolgungshandlung in aktivem Tun. Sie kann sich auch in einem Unterlassen äußern. Keinen Anspruch auf die Flüchtlingsanerkennung begründet indes eine Gefährdung wegen fehlenden Zugangs zu medizinischer Behandlung aufgrund einer vorübergehend verweigerten Zuzugsregistrierung.¹

Das BVerwG weist mit Urteil vom 19.01.2009² darauf hin, dass es insoweit bereits an einem gezielten Eingriff in ein asylrechtlich geschütztes Rechtsgut fehle. Das Berufungsgericht habe zwar festgestellt, dass die zumindest vorläufige Verweigerung der Registrierung durch lokale Behörden an die Volkszugehörigkeit anknüpfe. Dabei handele es sich um ein Unterlassen. Dies möge einen Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit darstellen, ziele seinem Charakter nach aber nicht auf die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts und damit eines asylrechtlich geschützten Rechtsguts.

Offen blieb, ob eine Flüchtlingsanerkennung, die aus den Folgen der verweigerten Registrierung hergeleitet wird, auch deshalb ausscheidet, weil die schutzsuchende Klägerin sich möglicherweise schon im Ansatz nicht hierauf berufen kann, nachdem diese Gefährdung nur in solchen Gebieten ihres Heimatlandes drohte, zu denen sie bisher keinerlei Beziehung hatte.

Allerdings wurde das Verfahren mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen zur Frage, ob nicht aus anderen Gründen ein Anspruch auf den Flüchtlingsstatus besteht, zurückverwiesen. Denn der VGH war davon ausgegangen, dass die Klägerin unverfolgt ausgereist sei, weil sie im Zeitpunkt der Ausreise eine inländische Fluchtalternative gehabt

Inhalt

Aktuelle Rechtsfragen

BVerwG zum Begriff der Verfolgungshandlung und Relevanz einer Fluchtalternative	1
Aus der HKL-Rechtsprechung	2

Migration

Europäische Regularisierungsprogramme im Vergleich	4
--	---

Verfahren

Deutsch-Syrisches Rückübernahmeabkommen in Kraft	5
--	---

Blick zum Nachbarn

Aktuelles aus Europa	6
----------------------	---

Was sonst?/Literatur

Wir suchen für Sie	6
IZ Asyl und Migration weist hin auf...	7

Beilage: Aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes 2008

hätte. Dies widerspreche Art. 4 IV QRL, auf den auch der nationale Gesetzgeber in § 60 I 5 AufenthG Bezug nehme. Danach setze die Beweiserleichterung nach Art. 4 IV QRL lediglich eine erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung voraus, nicht aber das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative.

Anmerkung

Im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung hat demnach durch Umsetzung der QRL eine vor bzw. im Zeitpunkt der Ausreise bestehende inländische Fluchtalternative ihre Bedeutung für die Prognosemaßstäbe³ eingebüßt. Eine andere im Rahmen der Revisionsverhandlung thematisierte Frage ist jedoch,

ob es für die Beweiserleichterung nach Art. 4 IV QRL einen Unterschied macht, in welcher Form sich Gefährdungslagen zeigen und wo der Schutzsuchende seinen letzten längeren Aufenthalt im Heimatland hatte. Eine Antwort dazu steht noch aus.

Wolfgang Heindel, BBfA

- 1 Geklagt hatte eine aus Tschetschenien stammende russische Staatsangehörige, die im Januar 2000 nach Deutschland einreiste. Ihr Asylantrag blieb vor dem Bundesamt erfolglos. Während des Berufungsverfahrens stellte sich heraus, dass sie an einer behandlungsbedürftigen PTBS leidet. Das Bundesamt gewährte ihr daraufhin ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 60 VII AufenthG. Der VGH hielt das Bundesamt darüber hinaus für verpflichtet, die Flüchtlingsstellung zuzuerkennen. Die Klägerin sei in Russland - mit Ausnahme Tschetscheniens - angesichts ihrer Erkrankung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bedroht. Wegen ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit werde ihr dort zumindest temporär die Registrierung und damit auch der Zugang zur staatlichen Gesundheitsfürsorge verweigert werden. Dies überschreite wegen der besonderen Situation der Klägerin ausnahmsweise die Schwelle zur Asylrelevanz, weil es angesichts der dringend behandlungsbedürftigen schweren PTBS zu einer Gefährdung von Leib und Leben kommen würde. Auf eine inländische Fluchtalternative in Tschetschenien könne die Klägerin nicht verwiesen werden, da sie dort zwar registriert werde, die notwendige medizinische Behandlung aber wegen der allgemein mangelhaften Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet sei.
- 2 BVerwG 10 C 52.07 (Darstellung auf Grundlage der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung und der BVerwG-Pressemitteilung Nr. 1/2009 v. 19.01.2009).
- 3 Zur Rechtslage vor Umsetzung der QRL vgl. u.a. BVerwG, U.v. 09.09.1997 - 9 C 43.96 = BVerwGE 105, 204; BVerwG, B.v. 22.05.1996 - 9 B 136.96 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 186.

Aus der HKL-Rechtsprechung

Angola

UNITA

VGH BW: Zwar müssen selbst ehemalige UNITA-Kämpfer grundsätzlich nicht mehr mit staatlichen Repressionen rechnen. So spielen ehemalige UNITA-Militärführer mittlerweile eine wichtige Rolle in Politik und Streitkräften. Allerdings sind auch Übergriffe auf ehemalige UNITA-Angehörige zu verzeichnen. Es besteht ein gewisses Risiko, dass frühere herausgehobene UNITA-Angehörige Repressionen durch Mitglieder der Regierungspartei MPLA ausgesetzt sind. Einschüchterungen haben zugenommen. Darum besteht für einen wegen herausgehobener Aktivitäten für die UNITA Verfolgten keine hinreichende Sicherheit bei Rückkehr. Dies gilt zumindest dann, wenn sich jemand – wie hier – für Dritte erkennbar exilpolitisch als Informationssekretär weiterhin für die UNITA betätigt (U. v. 11.12.2008 – A 5 S 1251/06 <5126669>).

Aserbaidschan

Berg-Karabach/ inländische Fluchtalternative

OVG NW: Auch unter Berücksichtigung von Art. 8 QRL steht mit Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative für arbeitsfähige Personen – ggf. auch für deren Familienangehörige – zur Verfügung. Berg-Karabach ist im Hinblick auf Aserbaidschan als Inland anzusehen. Es fehlt ausnahmslos an einer internationalen Anerkennung. Die eigenständige Staatsgewalt ist noch nicht dauerhaft etabliert. Eine örtliche Erreichbarkeit besteht ebenfalls. Bei tatsächlicher Absicht kann mit einem entsprechenden Visum nebst einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung eingereist werden. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist in Berg-Karabach, das unter einem Arbeitskräftemangel leidet, jedenfalls auf geringem Niveau gewährleistet. Dies gilt auch für armenisch-stämmige Aserbaidschaner. Eine Zwangsrekrutierung ist nicht zu befürchten. Deshalb besteht keine Gefahr, durch Kämpfe oder Minen an der Waffenstillstandslinie zu Schaden zu kommen. Der Kläger kann sich zur eigenen Sicherheit von dieser Linie fernhalten (U. v. 17.11.2008 – 11 A 4395/04.A <2673955>).

Äthiopien

Ausbürgerung/ eritreische Volkszugehörige

VG Ansbach: Wird einem äthiopischen Staatsangehörigen wegen seiner eritreischen Volkszugehörigkeit bzw. wegen einer ihm unterstellten eritreischen Staatsangehörigkeit vom äthiopischen Konsulat der Reisepass verweigert, stellt dies eine asylerbliche faktische Ausbürgerung dar (U. v. 18.09.2008 - AN 18 K 08.30173 <5314240> unter Bezug auf VGH BY, U.v. 18.08.2006 - 9 B 05.30682 <2715254>).

Burundi

§ 60 VII AufenthG/Aids

VG Braunschweig: Für einen Aidserkrankten in fortgeschrittenem Stadium ist die erforderliche medizinische Versorgung im Heimatland grundsätzlich nicht sichergestellt. Soweit der Vertrauensarzt der deutschen Botschaft eine Behandelbarkeit von Aids in Burundi bejaht hat, kann dem nicht gefolgt werden. So erhalten nach einer von Weltgesundheitsorganisation und UNICEF veranlassten Studie nur 23 Prozent der Behandlungsbedürftigen die nötige medizinische Versorgung. Davon, dass hier

die Familie der Klägerin, einer 29-jährigen Mutter zweier Kinder, im noch vom Bürgerkrieg gezeichneten armen Burundi die medizinische Versorgung sichern kann, ist nicht auszugehen. Somit besteht bei Rückkehr die konkrete Gefahr einer lebensbedrohlichen Verschlimmerung ihrer Krankheit (U.v. 08.12.2008 - 7 A 320/07 <5242347>).

Irak

Lage allgemein/Christen/Angehörige von Baath-Partei u. Republikanischer Garde

EGMR: Die allgemeine unsichere Lage im Irak als solche stellt noch kein konkretes Risiko einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK¹ dar. Auch die besondere Situation des Ausländers² begründet kein konkretes Risiko einer solchen Verletzung bei Abschiebung. Seine Zugehörigkeit zum christlichen Glauben bildet trotz einiger Übergriffe auf Christen kein konkretes Risiko für eine Verletzung des Lebens oder einer unmenschlichen Behandlung. Christen können sich im Irak versammeln. Die Regierung verurteilt Angriffe gegen Christen und intervenierte mit Polizei sowie Armee bei den Übergriffen in Mossul im Oktober 2008, als zwölf Christen getötet wurden. Wegen seiner Mitgliedschaft in der Republikanischen Garde droht keine strafrechtliche Verfolgung, geschweige denn die Todesstrafe wegen etwaiger Verbrechen; dies gilt auch hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Baath-Partei. Auch von schiitischer Seite droht nicht die Gefahr eines Racheaktes. Persönlich wurden keine Gewalttaten gegenüber Schiiten begangen. Wegen Ermordung seiner Ehefrau in Schweden ist eine zweite Verurteilung im Irak nicht zu befürchten. Dessen Strafrecht verbietet die Doppelbestrafung. Von den sieben Richtern votierten zwei abweichend, die eine niedrigere Schwelle zugrundelegen. Sie sehen insbesondere die allgemeine Sicherheitslage kritischer und bejahen angesichts der Morde im Oktober 2008 in Mossul sowie der Flucht von 11.000 Christen eine besondere Lebensgefahr für diese Gruppe im Irak.

Das Urteil wird rechtskräftig, falls keine der Parteien innerhalb von drei Monaten die Große Kammer anruft. Der EGMR bat Schweden, im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Abschiebung weiter auszusetzen (U.v. 20.01.2009 - 32621/06, F.H. v. Sweden, über www.echr.coe.int/echr/).

Iran

Konversion zum Christentum

VG Wiesbaden: Eine Konversion zum Christentum kann zwar die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK (hier im Rahmen eines Abänderungsantrages zu § 53 AuslG) begründen. Ein Anspruch besteht angesichts des zeitlichen Ablaufs der Konversion und der übrigen Lebensgeschichte des Eilantragstellers³ jedoch nicht. Seine Handlung ist lediglich taktischer Natur, um quasi in letzter Minute die bereits angesetzte Abschiebung zu verhindern. Der Glaubenswechsel „beruht nicht auf einem ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel und einer festen Glaubensüberzeugung, was möglicherweise zu Schwierigkeiten im Iran führen könnte.“ Der Antragsteller hat erst während seiner strafhaft Kontakt zum Christentum gesucht. Taufen ließ er sich 2007, nachdem er zur beabsichtigten Ausweisung von der Ausländerbehörde angehört worden war. Seinen Abänderungsantrag zu § 53 AuslG stellte er erst nach erfolgloser Erschöpfung der Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügung. „Dafür, dass diese ‚taktische Konversion‘ in Iran bekannt werden könnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Der Antragsteller muss deshalb nichts befürchten. Auf die von der Antragstellerbevollmächtigten aufgeworfene Problematik bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Einführung der Todesstrafe gegen Apostasie kommt es für die vorliegende Entscheidung deshalb nicht an“ (B.v. 21.01.2009 – 6 L 63/09.WI.A <5353316>).

Ruanda

Rückkehrgefährdung

OVG NW: Wer kein „aktueller Oppositioneller“ des derzeitigen Regimes ist, dem droht grundsätzlich keine Verfolgung. Einen solchen Oppositionsverdacht löst eine fast 15 Jahre zurückliegende Zusammenarbeit mit den Franzosen nicht aus. Ebensowenig ergibt sich eine relevante Bedrohung aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hutu. Wegen Beteiligung am Genozid an den Tutsi 1994 (hier Mitwirkung an einer Straßensperre bei der Festnahme von Tutsi, die an Ort und Stelle von Militärangehörigen erschossen oder von Zivilisten mit Macheten getötet wurden) folgt nichts anderes. Solche Rückkehrer müssen sich grundsätzlich zu Recht einem Verfahren vor einem Gacaca-Gericht⁴

stellen. Zusätzliche asylerhebliche Maßnahmen der Regierung sind unwahrscheinlich. Ein Politmalus ist in diesen Verfahren nicht anzunehmen. Die etwaige Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 I AufenthG scheidet ohnehin an § 60 VIII 2 AufenthG i.V.m. § 3 II 1 Nr. 1, 2 AsylVfG wegen Beteiligung an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Solche Handlungen stellen zumindest eine Beihilfe zum Völkermord dar.⁵ Der Ausschluss ist wegen der Schwere der begangenen Tat verhältnismäßig. Die Haftbedingungen stellen keine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. § 60 V AufenthG dar (U. v. 28.10.2008 - 11 A 1586/06.A <5004577>).

Carla Weimar, 411

- 1 Recht auf Leben bzw. Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung.
- 2 Er hatte 1993 in Schweden Asyl beantragt. Dort ermordete er seine Frau und wurde im Mai 1995 deswegen verurteilt und seine psychiatrische Unterbringung angeordnet. Als Folge wies ihn Schweden rechtskräftig aus und verhängte ein unbefristetes Rückkehrverbot.
- 3 Der Ausländer, Jahrgang 1979, lebte seit 1989 in Deutschland. Seit 1995 trat er strafrechtlich massiv in Erscheinung. Zuletzt wurde er 2006 zu insgesamt neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.
- 4 Sonderstrafgerichte. Sie wurden u.a. eingerichtet um die weniger schweren Verbrechen im Zusammenhang mit dem Völkermord an den Tutsi im Jahr 1994 aufzuarbeiten.
- 5 Hutu sollen in hundert Tagen gezielt Tutsi und gemäßigte Hutu getötet haben. Als „Drahtzieher des Völkermords von 1994“ mit rd. 800.000 Ermordeten wurde Ende 2008 der frühere Verteidigungschef des Landes, Oberst Théoneste Bagosora, im tansanischen Arusha vom Uno-Kriegsverbrechertribunal für Ruanda zu lebenslanger Haft verurteilt. Auch zwei Mitangeklagte wurden für schuldig befunden; ein dritter wurde freigesprochen. Das Gericht hat bisher 29 Angeklagte verurteilt und fünf freigesprochen (s. www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,597208,00.html <Abruf 19.12.2008>).

Europäische Regularisierungsprogramme im Vergleich

In westlichen Gesellschaften, nicht zuletzt Europas, wird über illegale Einwanderung seit Jahren breit diskutiert, zumal sie mit vielfältigen sozialen und politischen Problemen einhergeht.¹ Solche zeigen sich derzeit besonders in Griechenland.² Dort leben nach Schätzungen rund 500.000 Migranten unter teils schwierigen Bedingungen ohne Aufenthaltsrecht.³

Einige Staaten versuchten bislang, das Problem der illegalen Migration auch⁴ durch sog. Regularisierungen (oder Legalisierungen) von illegal Aufhältigen zu lösen.⁵ Diese konnten einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie die jeweiligen, sehr unterschiedlichen Bedingungen der Regularisierungen erfüll-

ten, z.B. einen festen Arbeitsplatz, Straffreiheit oder eine bestimmte Aufenthaltsdauer nachwiesen. Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten führte Deutschland bisher keine ausdrücklichen Regularisierungsprogramme für unerlaubt Aufhältige durch.⁶

Regularisierungen europäischer Staaten nach Jahr und Begünstigten

Land	Jahr	Anzahl regularisierter Personen
Belgien	2007 ⁷	52.000
Frankreich	1981-1982 ⁸	121.100
	1997-1998	77.800
Griechenland	1997-1998 ⁹	371.000
	2001 ¹⁰	351.000
	2004	k.A.
Italien	1987-1988	118.700
	1990	217.700
	1996 ¹¹	244.500
	1998 ¹²	217.100
Niederlande	2002 ¹³	634.700
	1999	1.900
	2003 ¹⁴	k.A.
Polen	2007 ¹⁵	k.A.
	1992-1993	39.200
Portugal	1996	21.800
	2001 ¹⁶	179.200
	2003 ¹⁷	10.000
	2004	3.000
Spanien	1985-1986 ¹⁸	43.800
	1991	110.100
	1996	21.300
	2000 ¹⁹	163.900
	2001 ²⁰	234.600
Schweiz	2005	548.700
	2000 ²¹	15.200
Gesamt		3.798.300

Quellen: Lederer, Indikatoren der Migration 2004, S. 189; OECD, International Migration Outlook, SOPEMI 2006, S. 82 f.; Sunderhaus, Regularization Programs for Undocumented Migrants 2006, S. 42 (uneinheitliche Datenbasis, tlw. Schätzwerte).

Über 80 Prozent der rd. 3,8 Millionen Migranten, die in den bald drei Jahrzehnten seit 1981 legalisiert wurden, entfallen damit auf drei Mittelmeeranrainer der EU: Italien (1,4 Mio.), Spanien (1,1 Mio.) und Griechenland (0,7 Mio.).

Zwar liefern Regularisierungen Anhaltspunkte für Schätzungen des Ausmaßes illegaler Migration. Außerdem werden Informationen zu den Herkunftsländern, zur Altersstruktur und Geschlecht sowie zur Beschäftigung der Antragsteller bekannt. Direkte Rückschlüsse von der Zahl der Regularisierten auf das Ausmaß illegaler Migration verbieten sich aber. Denn die höchst unterschiedlichen Voraussetzungen der Regelungen schlagen sich in Anzahl von Antragstellern und Legalisierten nieder. Je großzügiger die Voraussetzungen sind, desto mehr Menschen gelangen in den Genuss eines Aufenthaltstitels. Andere illegal Aufhältige hingegen, die die Erfordernisse der Regularisierung nicht erfüllen, bleiben ausgeschlossen; sie werden in der Regel keinen Antrag stellen, um nicht ausgewiesen oder abgeschoben zu werden. Die Erfahrungen insbesondere Italiens, Spaniens und Portugals sind, dass Aufenthaltsregularisierungen schnell neue illegale Migration nach sich ziehen und sich erneut die Frage der Regularisierung stellt. Solche Maßnahmen dürften somit als ein Pull-Faktor wirken. Hinzu kommt ein sog. Regularisierungstourismus, weil eine Reihe von Ausländern erst aufgrund der Möglichkeit des nachträglichen Erhalts einer Aufenthaltsgenehmigung aus dem, meist benachbarten, Ausland zuwanderte.

Dr. Harald Lederer, 224

- 1 Z.B. ist irreguläre Migration einschl. der Probleme Illegaler ein bedeutsames Themenfeld des Deutschen Instituts für Menschenrechte (s. *EA-Info* 3/2008, S. 4).
- 2 S. etwa Höhler, Gefangen in der Drehtür, fr-online v. 06.12.2008, www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/1641485_Gefangen-in-der-Drehtuer.html <Abruf 09.12.2008>.
- 3 N.N., Griechenland ist das neue Ziel für illegale Migranten. *Die Welt* v. 29.10.2008, Im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens entscheiden deutsche Gerichte kontrovers über einstweiligen Rechtsschutz bei Abschiebungen (s. *EA-Info* 11/2008, S. 6 f.).
- 4 Zu weiteren Maßnahmen s. etwa *EA-Info* 9/2008, S. 4; 3/2008, S. 6 f.; 8/2007, S. 4).
- 5 Die USA, die ein Schwerpunkt illegaler Einwanderung außerhalb Europas sind, regularisierten zwischen 1986 und 2000 rund 3,5 Millionen Personen (uneinheitliche Datenbasis, tlw. Schätzwerte).
- 6 Allerdings wurde 2005 ein System zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (VILA), die nicht um Asyl nachsuchen, beim Bundesamt geschaffen (näher dazu *EE-Brief* 12/2005, S. 1). Zudem eröffnete Deutschland geduldeten Personen Möglichkeiten, ihren Aufenthalt zu verfestigen, z.B. durch das ZuwG etwa per Altfallregelung (§ 104a AufenthG). Auch kommt es, wie anderswo, zu „mittelbaren Legalisierungen im Einzelfall“, so über Eheschließung oder Elternschaft.
- 7 Das Programm startete Januar 2000. Die Personenzahl gibt die Antragsteller einschließlich der Familienangehörigen wieder.
- 8 Ohne rd. 6.700 Saisonarbeitskräfte und rd. 1.200 Kleinhändler.
- 9 Personen, die eine sog. White Card (erste Stufe der Regularisation) erhielten.
- 10 Antragsteller im Oktober 2001.
- 11 Anzahl ausgestellter Aufenthaltserlaubnisse nach Schätzungen von Carfagna, Stranieri in Italia: Assimilati ed esclusi, Mulino u. Bologna 2002.

- 12 S. Fn. 10.
- 13 Anzahl der Erlaubnisse, die zu Beginn des Jahres 2004 erteilt wurden.
- 14 S. *EA-Info* 4/2007, S. 10.
- 15 S. Fn. 13.
- 16 Das AuslG v. Januar 2001 erlaubte die Regularisierung von bis dahin undokumentierten Nicht-EU-Bürgern, die im Besitz von registrierten Arbeitsverträgen waren. Die Zahlen beziehen sich auf die einjährigen Aufenthaltserlaubnisse, die zwischen Januar 2001 und März 2003 ausgegeben wurden.
- 17 Spezielles Programm zugunsten von Brasilianern.
- 18 Anzahl der eingegangenen Anträge.
- 19 Das Regularisierungsprogramm wurde v. 03.03. bis 21.07.2000 durchgeführt.
- 20 Die Zahlen beziehen sich auf das sog. Arraigo-Programm. Ausgenommen sind 24.600 Anträge, die zu dem Zeitpunkt noch nicht näher geprüft waren.
- 21 „Action humanitaire 2000“. Es profitierten Personen, die seit 31.12.2001 in der Schweiz lebten und in großen Schwierigkeiten waren.

Deutsch-Syrisches Rückübernahmeabkommen in Kraft

Am 03.01.2009 trat das am 14.07.2008 unterzeichnete bilaterale Rückübernahmeabkommen sowie das Protokoll zu dessen Durchführung in Kraft.¹ Die Vereinbarung ermöglicht, sowohl ausreisepflichtige Staatsangehörige der anderen Vertragspartei als auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose ins jeweilige Hoheitsgebiet zurückzuführen.² Für die deutsche Anwendungspraxis sind vor allem die Art. 2 des Abkommens und 5 II des Durchführungsprotokolls bedeutsam. Diese regeln die Übernahme staatenloser Personen und durch welche Dokumente der Aufenthaltsnachweis erbracht wird.

Nach Angaben des BMI befanden sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens über 28.000 Personen aus Syrien in der Bundesrepublik, darunter viele staatenlose Kurden;³ Ausreisepflichtige insgesamt rund 7.000.⁴

Barbara Lipphardt, 412

- 1 S. BGBl. II 2009, 107; Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen, BGBl. II 2008, S. 811 ff.
- 2 BMI, Pressemitteilung v. 14.07.2008, www.bmi.bund.de/cln_012/nrnn_662928/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Rue_Abkommen_mitSyrien.html <Abruf 27.01.2009>.
- 3 Syrien hat etwa 120.000 bis 150.000 Kurden im Zuge seiner Arabisierungspolitik in den 1960er Jahren die Staatsangehörigkeit aberkannt. Mit Nachkommen zählt diese Gruppe heute etwa 200.000 bis 300.000 Personen. Ihnen verweigerte Syrien nach Ausreise bisher grundsätzlich die Rückkehr (vgl. FR-online v. 15.07.2008, www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?sid=8c025964a61b7d6ddf8511d012beafd7&em_cnt=1367537 <Abruf 27.01.2009>; gfbv, www.gfbv.de/pressemit

php?id=337&stayInsideTree=1 <Abruf 29.01.2009>). Zur asylrechtlichen Bewertung s. etwa VG Arnsberg, U.v. 27.05.2008 - 4 K 850/07.A, MILO; OVG ST, U.v. 09.11.2005 - 3 L 264/03, vgl. EA-Info 5/2006, S. 3.

- 4 S. FR-online (Fn. 3). Detailangaben insbesondere zu Dauer, Bundesland und Grundlage des Aufenthalts von Syrern in Deutschland s. BT-Drs. 16/10786.

Aktuelles aus Europa

Großbritannien

Abschiebungen krimineller Ausländer

Im Jahr 2008 beendete die britische Border Agency¹ den Aufenthalt von rd. 5.000 Kriminellen (2007: rd. 4.200), darunter ca. 50 wegen Totschlags-, 200 wegen Sexual- und mehr als 1.500 wegen schwerer Drogendelikte verurteilte Straftäter. Etwa ein Fünftel wurde direkt aus dem Gefängnis abgeschoben. Die Border Agency hat „immigration teams“ eingerichtet, welche mit den Gefängnisdiensten zusammenarbeiten, um eine möglichst schnelle Aufenthaltsbeendigung zu erreichen.²

Italien

Einreisequote

Die sog. Einreisequote für Nicht-Unions-Bürger beträgt 2009 maximal 150.000 Personen.³ 44.600 Plätze davon sind Staatsbürgern von Ländern vorbehalten, mit denen Italien Abkommen über eine Zusammenarbeit im Migrationsbereich geschlossen hat.⁴ Die übrigen 105.400 sind für Haushalts- und Pflegekräfte aus anderen Ländern reserviert. Voraussetzung für die Zuwanderung per Quote ist das Ersuchen eines Arbeitgebers. Faktisch handelt es sich bei der Einreisequote „nicht um Neuzuwanderungen, sondern um ein Ans-Licht-Holen von Schwarzarbeit begrenzt auf Haushalts- und Pflegekräfte.“⁵

Polen

Asylzahlen und Entscheidungen 2008

Im Jahr 2008 wurden 8.517 Asylanträge gestellt. Die Zahl sank gegenüber dem bisherigen Höchststand im Jahr 2007 mit 10.048 Anträgen um 15,2 Prozent, was auf den Schengenbeitritt Polens am 22.12.2007 zurückgeführt wird. Am 31.12.2008 waren in den 21 Aufnahmeeinrichtungen 5.735 Ausländer untergebracht, weitere 832 außerhalb.

Die meisten Asylsuchenden kamen aus der Russischen Föderation (7.760 Personen, davon 6963 Tschetschenen), gefolgt von Antragstellern aus Georgien (71), Irak (70), Vietnam (65), Weißrussland (58) und Armenien (50).

2008 traf das Amt für Ausländer 10.194 Entscheidungen. Einen Flüchtlingsstatus erhielten 193 Antragsteller. Die Anerkannten stammen mehrheitlich aus der Russischen Föderation (131, davon 127 aus Tschetschenien), aus Irak (28) und aus Weißrussland (14). Subsidiären Schutz erhielten 1.077 Antragsteller. Diese kommen größtenteils aus der Russischen Föderation (1.060, davon 1.052 aus Tschetschenien). Des Weiteren wurden 1.526 Duldungen erteilt. Auch hier kamen die meisten Flüchtlinge aus der Russischen Föderation (1.501, davon 1.459 aus Tschetschenien). 1.608 Anträge wurden abgelehnt und 5.790 Verfahren eingestellt. Im DÜ-Verfahren⁶ gingen 3.596 Übernahmearbeiten im Jahr 2008 an Polen. Seinerseits richtete es 71 an andere Mitgliedstaaten. Das polnische DÜ-Referat traf 3447 positive Entscheidungen. 1916 Personen wurden nach und 75 aus Polen überstellt.

Dr. Roland Bell, M.A.*

1 Näher hierzu s. EA-Info 3/2008, S. 6.

2 S. <http://ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/newsarticles/foreignlawbreakers> <Abruf 02.02.2009>.

3 2008: 150.000, 2007: 170.000.

4 Ägypten, Albanien, Algerien, Bangladesch, Ghana, Marokko, Moldawien, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Tunesien.

5 So Innenminister Maroni in einer Fragestunde des Parlaments am 19.11.2008. Die Stiftung Iniziativa e Studi sulla Multietnicità geht davon aus, dass 90 Prozent derjenigen bereits im Lande waren, welche im Rahmen der Einreisequote für 2008 eine Arbeitserlaubnis beantragten. Insgesamt hielten sich danach Anfang 2008 mindestens 650.000 Migranten unerlaubt in Italien auf (Newsletter v. 08.10.2008).

6 Nach Verordnung (EG) Nr. 343/2003 v. 18.02.2003 (Dublin-II-VO).

* Unter Verwendung von Informationen aus Referat 211.

Wir suchen für Sie

Brauchen Sie dienstlich länderkundliche Informationen? Das Team der Informationsvermittlungsstelle (IVS) hilft. Recherchiert wird nicht nur in der hauseigenen Datenbank MILO, sondern je nach Anfrage zum Beispiel auch im Internet, bei IGC, in ECOI-Net und in den Datenbanken von Partnerbehörden.

Ihre Fragen können Sie schriftlich oder mündlich an die IVS richten.

IVS-Telefon: 0911/943-7188

IVS-Fax: 0911/943-7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

Nicola Schöberl, 411



weist hin auf...

EU-Ius-News

Stand: Januar + Februar 2009

Hrsg.: Bundesamt, 211

Über www.bamf.de

Minas. Atlas über Migration, Integration und Asyl

Stand: Dezember 2008

Hrsg.: Bundesamt, 224

Über www.bamf.de

Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland,

(Working Paper 20)

Stand: Dezember 2008

Hrsg.: Bundesamt, 220

Über www.bamf.de

Das Integrationspanel. Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses

(Working Paper 19)

Stand: April 2008

Hrsg.: Bundesamt, 220

Über www.bamf.de

Wohnen und innerstädtische Segregation von Migranten in Deutschland

(Working Paper 21)

Stand: Dezember 2008

Hrsg.: Bundesamt, 220

Über www.bamf.de

Migrationsbericht 2007

Hrsg.: Bundesamt, 222

Stand: 2008

Download des am 03.12.2008 vom Bundeskabinett verabschiedeten Berichts

Über www.bamf.de

Klaus J. Bade, Migration und Asyl in der

>>Europäischen Innenpolitik<<,

ZAR Heft 11-12/2008, S. 396 ff.

Berlin-Institut für Bevölkerung und

Entwicklung (Hrsg.), Ungenutzte Potenziale.

Zur Lage der Integration in Deutschland, Berlin

2009, 91 S.

Über www.berlin-institut.org

Deniz Çelik, Syrische Christen in der Türkei – Migration als Endpunkt?, Dipl.-Arbeit Bonn 2008, 96 S.

Nina Coumont, Islamische Glaubensvorschriften und öffentliche Schule, ZAR Heft 1/2009, S 9 ff

Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.), Erläuterung zum Asylverfahrensgesetz. Vorgerichtliches Verfahren, Berlin 2008, 50 S.

Übersichten verdeutlichen die Ausführungen

epd, Taufe und Konversion im Asylverfahren – Dokumentation eines Fachgesprächs am 11. April 2008 in Hamburg (epd-Dokumentation 47/2008), Frankfurt/M. 2008, 40 S., 4,60 €

Boris Franßen-de la Cerda, Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie, ZAR Heft 11-12/2008, S. 377 ff.

Walter Frenz, Begrenzung ausländerrechtlicher Maßnahmen durch europäische Grundrechte, ZAR Heft 11-12/2008, S. 385 ff.

Iris Gachowetz, Ethnische Ökonomien als Beispiel gelungener Integration, AWR-Bulletin Heft 3/2008, S. 234 ff.

Kathrin Groh, Zur Aufhebung von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen im Geflecht von völker- und europarechtlichen Verpflichtungen, ZAR Heft 1/2009, S. 1 ff.

„Alle Unzumutbarkeitsbedingungen, die UNHCR ins Rennen um den Flüchtlingsstatus selbst schickt, inklusive der Dauer und Verfestigung des Aufenthalts müssen letztlich beim Widerruf des Aufenthaltstitels zugunsten des Ausländers in die Waagschale geworfen werden.“ Mithin hat nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde diese Kriterien zu berücksichtigen (vgl. ZAR 2008, S. 350 [353]).

Felix Hanschmann, Die Einbürgerungstestverordnung – Ende einer Debatte?, ZAR Heft 11-12 2008, S. 388 ff.

Informationsverbund Asyl, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand. Die Qualifikationsrichtlinie im deutschen Recht, Teil 2: Subsidiärer Schutz, Beilage zum Asylmagazin 12/2008

Über www.asyl.net

Silke Klumb/Antje Sanogo, HIV und Aids als Abschiebungshindernis in Beratung und Praxis, Asylmagazin Heft 12/2008, S. 4 ff.

Peter van Krieken, Migration, Integration and Religion, AWR-Bulletin Heft 3/2008, S. 185 ff.

Katja Lange, Türkei – Entscheidungen zum Widerruf des Flüchtlingsstatus, Asylmagazin Heft 12/2008, S. 15 ff.

Kerstin Müller, HIV und Aufenthalt, Asylmagazin Heft 12/2008, S. 8 ff.

Nicolai Panzer, Die richterlichen Aufklärungs- und Begründungspflichten. Zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Ausländer- und Asylrecht, ZAR Heft 11-12/2008, S. 369 ff

Ralf Roßkopf, Flüchtlingsboote auf dem Weg nach Europa - zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Geltungsfunktionen des Refoulementverbots, AWR-Bulletin Heft 3/2008, S. 204 ff.

Claudius Voigt, Lebensunterhalt, Sozialrecht und Erwerbstätigkeit – wichtige Änderungen, Asylmagazin Heft 1-2/2009, S. 5 ff.

Die Redaktion, R.B.

Informationen hierzu über

IVS-Telefon: 0911 / 943 - 7188

IVS-Fax: 0911 / 943 - 7198

E-Mail: ivs-anfragen@bamf.bund.de

Entscheidungen Asyl

Ausgabe: 2/2009 17.02.2009

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ISSN 1866-0258

Anschrift: Redaktion *EA-Info*, 90343 Nürnberg

Tel.: 0911/943-7100

Fax: 0911/943-7199

E-Mail: ee-Brief@BAMF.bund.de

Internet: www.BAMF.de + Informationen +
Entscheidungen Asyl

Redaktion: Dr. Roland Bell, RL 411 (*verantw. Leiter*)

Bernd Emtmann, 420

Wolfgang Heindel, BBfA

Maria Schäfer, 412

Martina Todt-Arnold, 413

Josef Wiesend, 424

Monatlich; Redaktionsschluss

Turnus: jeweils der 15. eines Monats
Änderungen nach Bedarf

Vertrieb: Doris Tanadi, 410

Layout: Irene Reitzammer 220

Druck: Bonifatius GmbH

Druck-Buch-Verlag

Karl-Schurz-Straße 26

33100 Paderborn

Auflage: 1750 Exemplare

Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.

I
M
P
R
E
S
S
U
M

Demnächst lesen Sie:

- Dublinverfahren 2007 und 2008
- EuGH zu Artikel 15c QRL